

25^{te} von der Grundverweisung liegt
 die 32^{te} Bergsteuer, welche von
 diesen schuldlosigen Art 1^{er} folgt.
 Steuer von oben erwähnten gesch.
 von schuldlosigen in S. nach der
 33^{ten} Bergsteuer Nach Art zu 1^{er}
^{Lehen} Steuer 2 in dieses Art von
 der Art Nr 253 getroffen, dessen
 Art 2^{ter} M. lautet, die für die
 dieser Bergsteuer 25 Art 2
 für die dieser Bergsteuer 25
 Guldengeld anzusetzen. Die Steuer,
 welche die für die Gewinn, welche
 von Art 2 zu 1^{er} Bergsteuer in
 dieser gesetzlich 2 für die in
 und dieser Steuer gesetzlich. Art
 2^{ter} M. Steuern der Steuer von
 Gewinn und nach dem, gesetzlich
 wird es aber von dieser Bergsteuer,
 die allerdings in der Bergsteuer
 der Steuer müssen, gesetzlich, 2 diese
 gesetzlich dass jedoch abwechselnd von
 Steuern. Die die Steuer von der
 Gewinn von der für Gewinn gesetzlich
 abgehandelt wird, so nach diesen gesetzlich
 nicht können in dem von für
 2 die die Steuer Steuer gesetzlich.
 der 2^{ter} M. zu Gewinn 2 welche
 der Gewinn nicht unmöglich werden müssen,